

**1. Änderungstarifvertrag  
vom 21. Januar 2011  
zum Tarifvertrag  
zur Übernahme des TV-L für die  
Humboldt-Universität zu Berlin  
(TV-L HU)  
vom 27. September 2010**

<b>Abschluss:</b>	<b>21. Januar 2011</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>01. April 2010</b>
<b>Kündigungsfrist:</b>	<b>3 Monate zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2017</b>

**In Umsetzung der Verpflichtung zur Übernahme des  
Tarifabschlusses des Landes Berlin zum 01. November 2010  
wird mit Wirkung vom 01. April 2010 der  
Tarifvertrag  
zur Übernahme des TV-L für die  
Humboldt-Universität zu Berlin  
(TV-L HU)  
vom 27. September 2010  
durch folgende Fassung ersetzt:**

**Tarifvertrag  
zur Übernahme des TV-L für die  
Humboldt-Universität zu Berlin  
(TV-L HU)  
vom 21. Januar 2011**

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

- § 1            Geltungsbereich
- § 2            Übernahme des TV-L
- § 3            Maßgaben zum allgemeinen Teil des TV-L
- § 4            Maßgaben zu § 40 TV-L
- § 5            Maßgaben zu anderen Tarifverträgen
- § 6            Übernahme der Tarifabschlüsse im Land Berlin
- § 7            Regelungen zur Altersteilzeit
- § 8            Schuldrechtlicher Teil
- § 9            In-Kraft-Treten, Laufzeit

Zwischen der  
Humboldt-Universität zu Berlin

einerseits

und der

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

sowie der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

### Präambel

Ab 01. April 2010 findet für die Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung.

Zur Berücksichtigung der besonderen Belange der Universität werden hierzu Maßgaben vereinbart, die als spezifische Regelungen den TV-L ergänzen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der Humboldt-Universität zu Berlin (Arbeitgeber).
- (2) Für die in der Berufsausbildung stehenden Personen (Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten) in der Humboldt-Universität zu Berlin findet § 5 Anwendung.

### § 2 Übernahme des TV-L

- (1) Mit Wirkung vom 01. April 2010 gelten für die Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 und die diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (§ 40 TV-L) mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben.

#### Protokollnotiz:

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 gilt nicht als ergänzender Tarifvertrag.

(2) Sofern die im folgenden in Bezug genommenen tarifvertraglichen Regelungen nicht vom neuen Tarifrecht ersetzt werden, finden ferner auf die in Absatz 1 genannten Beschäftigten die zwischen dem Verband von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluss hat (VAdöD Berlin), der Arbeitsrechtlichen Vereinigung öffentlicher Verwaltungen, Betriebe und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen in Berlin (AV Berlin) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Berlin-Brandenburg –, jeweils gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien vereinbarten Tarifverträge in der am 08. Januar 2003 geltenden Fassung mit Ausnahme des Tarifvertrages zur Übernahme von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 21. November 1994 Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden.

(3) § 6 und § 9 Abs. 4 bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 2:

Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten besonderen Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TV-L. Dies gilt auch, sofern in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TV-L verwiesen wird. Insofern gelten die Regelungen des TV-L in der Fassung dieses Tarifvertrags.

**§ 3**  
**Maßgaben zum allgemeinen Teil des TV-L**

1. § 6 TV-L findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

A. § 6 Abs. 1 Buchstabe b) TV-L findet mit folgender Ergänzung Anwendung:

"hh) bis zum 31.07.2011 für Beschäftigte der Humboldt-Universität zu Berlin, deren Arbeitsverhältnis in das Tarifgebiet West fällt."

B. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

e) Vom 01. August 2011 an beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit an der HU einheitlich 39 Stunden."

C. In § 6 Abs. 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

<sup>1</sup>Von dem Zeitpunkt an, an dem der Bemessungssatz gemäß § 15 Absatz 2 TV-L auf 100 v. H. angehoben wird, gilt als Arbeitszeit gemäß Satz 1 Buchstabe e) die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die zu diesem Zeitpunkt für die Beschäftigten des Landes Berlin gemäß § 6 Angleichungs-Tarifvertrag Land Berlin vom 14. Oktober 2010 gilt bzw. durch die Tarifvertragsparteien im Land Berlin festgestellt wird."

2. § 8 Abs. 4 TV-L gilt in folgender Fassung:

A. „<sup>1</sup>Wird die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschritten, können die Beschäftigten die überschreitende Arbeitszeit als Zeitgutschrift führen. <sup>2</sup>Zeitgutschriften, für die aus dringenden betrieblichen Gründen ein Freizeitausgleich nicht möglich ist, können auf Antrag der oder des Beschäftigten finanziell abgegolten werden. <sup>3</sup>Hierbei erhält die oder der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde

entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.“

B. Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 4 TV-L gilt in folgender Fassung: „§ 8 Abs. 2 TV-L bleibt unberührt.“

3. § 8 Abs. 6 Satz 2 TV-L findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Datum „31. Oktober 2006“ durch „31. März 2010“ ersetzt wird.

4. § 10 Abs. 1 Satz 3 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>3</sup>Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden.“

5. § 15 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach Maßgabe der Anlage A 1 und A 2 des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die Humboldt-Universität zu Berlin (TV-L HU).

<sup>2</sup>Die Entgelte der Anlage A 2 entsprechen 97 v.H. (Bemessungssatz) der Entgelte, die im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) am 31.03.2010 galten.

<sup>3</sup>Vom 01. Oktober 2011 an werden die dynamischen Entgelte um die in der Zeit vom 01. April 2010 bis 30. September 2011 im Länderbereich wirksam gewordenen allgemeinen Entgeltanpassungen (einschließlich etwaiger Sockelbeträge) in der Weise angehoben, dass der Bemessungssatz auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Entgelte bezogen wird. <sup>4</sup>Allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich, die dort in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2011 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 zeitgleich übernommen.

<sup>5</sup>Allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich, die dort im Jahr 2012 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten, und allgemeine Entgeltanpassungen, die im Länderbereich im Jahr 2013 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 mit einer zeitlichen Verzögerung von 3 Monaten übernommen.

<sup>6</sup>Vom 01. Januar 2014 an werden allgemeine Entgeltanpassungen entsprechend der Regelung in Satz 6 zeitgleich wie im Länderbereich übernommen.

<sup>7</sup>Allgemeine Entgeltanpassungen, die im Länderbereich in den Jahren 2013, 2014 und 2015 wirksam werden, erhöhen den Bemessungssatz zum Zeitpunkt ihrer Übernahme einmal jährlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte (Angleichungssatz). <sup>8</sup>Sind aus einem dieser Jahre mehrere allgemeine Entgeltanpassungen zu übernehmen, wird der Bemessungssatz bei der Übernahme der ersten allgemeinen Entgeltanpassung angehoben.

<sup>9</sup>Sollte die allgemeine Entgeltanpassung im Länderbereich der Jahre 2013, 2014 oder 2015 pro Jahr jeweils insgesamt weniger als 1,5 v. H. betragen, erhöht sich der Angleichungssatz von 0,5 Prozentpunkten auf die Differenz zwischen dem Prozentsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Länderbereich für das jeweilige Jahr und 2 v. H., höchstens jedoch auf 100 v. H. des jeweils aktuellen Tabellenwertes (Beispiel: aus einer allgemeinen Entgeltanpassung im Länderbereich von 1,2 v. H. zum 01. April folgt eine Erhöhung des Angleichungssatzes auf 0,8 Prozentpunkte). <sup>10</sup>Sind mehrere allgemeine Entgeltanpassungen aus einem Jahr zu übernehmen, wird der Prozentsatz berechnet, indem die Prozentpunkte addiert werden.

<sup>11</sup>Liegt der für die Erhöhung des Angleichungssatzes maßgebende Zeitpunkt der Übernahme einer allgemeinen Entgeltanpassung der Länder aus dem Jahr 2013 im

Jahr 2014, erhöht sich der Bemessungssatz für das Jahr 2013 zum Zeitpunkt der Übernahme; die Regelungen über die Anhebung des Bemessungssatzes für das Jahr 2014 bleiben unberührt.

<sup>12</sup>Werden die Entgelttabellen im Länderbereich um Sockelbeträge angehoben, wird für die Berechnung des Angleichungssatzes pauschal die prozentuale Erhöhung in der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 der im Länderbereich geltenden Entgelttabelle zugrunde gelegt. <sup>13</sup>Entsprechendes gilt, wenn die linearen Entgelterhöhungen in den einzelnen Entgeltgruppen und Stufen unterschiedlich hoch sind.

<sup>14</sup>Wird für eines oder mehrere der Jahre 2013, 2014 oder 2015 im Länderbereich keine allgemeine Entgeltanpassung wirksam, wird der Bemessungssatz am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres um 2 Prozentpunkte erhöht, höchstens jedoch auf 100 v. H. des jeweils aktuellen Tabellenwertes.

<sup>15</sup>Spätestens für den Monat Dezember 2017 werden die dynamischen Entgelte in derselben Höhe wie im Länderbereich gezahlt.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Satz 3 ff.:

Prozentpunkte werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Sätze 5 und 6:

<sup>1</sup>Sofern eine im Länderbereich für das Jahr 2012 vereinbarte allgemeine Entgeltanpassung im Land Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2013 im Länderbereich vereinbarte, werden beide Entgelterhöhungen zu demselben Zeitpunkt wirksam, der für die Übernahme der Entgelterhöhung aus dem Jahr 2013 beim Land Berlin gilt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich für das Jahr 2013, die im Land Berlin später wirksam würden als für das Jahr 2014 vereinbarte.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Sätze 7 und 8:

<sup>1</sup>Wird für eines oder mehrere der Jahre 2013, 2014 oder 2015 im Länderbereich die erste allgemeine Entgeltanpassung nach dem 01. August wirksam, wird der Bemessungssatz am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres um 0,5 Prozentpunkte erhöht. <sup>2</sup>Diese Stichtagsregelung gilt nicht für eine etwaige Erhöhung des Angleichungssatzes gemäß Satz 9.“

6. Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 gilt in folgender Fassung: „Die Garantiebeträge nach dem Stand vom 01. November 2006 nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 teil.“
7. § 20 Abs. 6 Satz 1 TV-L gilt mit der Maßgabe, dass das Datum „bis zum 20. Mai 2006“ gestrichen wird.
8. § 20 TV-L gilt in den Jahren 2010 und 2011 in folgender Fassung:

**„§ 20  
Jahressonderzahlung**

- (1) Beschäftigte, die am 01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Höhe der Jahressonderzahlung beträgt 640 Euro. Teilzeitbeschäftigte mit mehr als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erhalten davon den Teil, der dem Maß der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Maßgeblich ist die Arbeitszeit am 01. November des jeweiligen Kalenderjahres; bei einem späteren Beginn des Arbeitsverhältnisses die Arbeitszeit am Beginn des Arbeitsverhältnisses.

- (3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
- Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 01. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
  - Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
  - Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (4) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (5) Beschäftigte, die Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 01. Dezember endet.
- (6) Nichtvollbeschäftigte, deren Arbeitszeit am 01. November des jeweiligen Kalenderjahres höchstens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, oder bei späterem Beginn des Arbeitsverhältnisses am Beginn des Arbeitsverhältnisses, beträgt, erhalten abweichend von Abs. 1 bis 5 eine Jahressonderzahlung nach den Regelungen des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwendung) bzw. vom 10. Dezember 1990 (TV Zuwendung Ang-O), des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwendung) bzw. 10. Dezember 1990 (TV Zuwendung Arb-O) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung.

#### Protokollerklärung zu § 20 TV-L:

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats November wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente geendet hat, erhalten eine anteilige Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5.

9. § 23 Abs. 1 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>2</sup>Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro; auf Wunsch der oder des Beschäftigten wird dieser Betrag als Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gewährt.“

10. § 29 Abs. 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können.“

11. § 29 Absatz 4 TV-L gilt mit der Maßgabe, dass folgender Satz 3 angefügt wird:

„<sup>3</sup>§ 29 Abs. 4 Satz 2 gilt auch für Tarifverhandlungen, von denen die Humboldt-Universität zu Berlin betroffen ist.“

12. § 30 TV-L gilt mit folgenden Maßgaben:

A. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 1 Satz 2:

Die Absätze 2 bis 5 finden bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung.“

B. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 2 Satz 1:

Für Arbeitsverträge von Beschäftigten, die am 31. Juli 2011 schon abgeschlossen waren und die zu diesem Zeitpunkt unter den Geltungsbereich des Tarifrechts Ost fielen, findet Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz keine Anwendung.“

13. § 34 Abs. 2 TV-L gilt mit folgenden Maßgaben:

A. Zu § 34 Abs. 2 Satz 1 TV-L wird eine Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 34 Absatz 2 Satz 1:

Absatz 2 Satz 1 findet bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung.“

B. In § 34 Abs. 2 Satz 2 TV-L wird das Datum „31. Oktober 2006“ durch „31. März 2010“ ersetzt.

14. § 35 Absatz 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; auf Antrag muss es sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).“

15. Es gelten folgende Regelungen zu Einmalzahlungen:

A. <sup>1</sup>Regelungen zu einer Einmalzahlung, die im Jahr 2011 nach einem von § 2 sowie § 5 Ziffer 1 TV-L HU erfassten Tarifvertrag zustehen, werden für den entsprechenden Personenkreis mit Wirkung zum 01. Dezember 2011 übernommen. <sup>2</sup>Für die Höhe der Einmalzahlung gilt der Bemessungssatz von 97 v. H.

B. <sup>1</sup>Regelungen zu Einmalzahlungen, die vom 01. Januar 2012 an nach einem von § 2 sowie § 5 Ziffer 1 TV-L HU erfassten Tarifvertrag zustehen, werden für den entsprechenden Personenkreis übernommen. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 15 Absatz 2 TV-L zur zeitlichen Verzögerung der Übernahme und zur Höhe des jeweils geltenden Bemessungssatzes gelten.



## § 4 Maßgaben zu § 40 TV-L

§ 40 TV-L wird wie folgt geändert:

1. § 40 Nr. 1 TV-L findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

A. § 1 Abs. 3 Buchst. d) gilt in folgender Fassung:

„d) Lehrbeauftragte.“

B. Die Protokollerklärung zu § 1 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sie in folgender Fassung gilt:

„Ausgenommen sind auch wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen/Assistenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten, Oberingenieurinnen/Oberingenieure beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden landesrechtlichen Personal-kategorien, deren Arbeitsverhältnis am 31. März 2010 bestanden hat, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

2. § 40 Nr. 2 Ziffer 2 TV-L gilt nicht.

3. § 40 Nr. 5 TV-L wird wie folgt geändert:

A. § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„1. § 16 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

(2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem oder mehreren Arbeits- oder Dienstverhältnissen, erfolgt eine Festsetzung der Erfahrungsstufe auf Basis der Zeiten dieser einschlägigen Berufserfahrung. <sup>3</sup>Zeiten nach Satz 2 werden berücksichtigt, soweit zwischen ihnen nicht eine Unterbrechung von jeweils mehr als 18 Monaten Dauer vorliegt. <sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass mit § 16 Abs. 2 TV-L i. d. F. des TV-L HU die Mobilität der Beschäftigten gefördert werden soll. Die Tarifvertragsparteien werden die Regelung zwei Jahre nach Inkrafttreten des TV-L HU auf ihre Wirksamkeit überprüfen und ggf. notwendige Änderungen verhandeln.

B. Nach § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L wird folgende neue Ziffer 1a eingefügt:

„1a. Ziffer 3 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

3. Im Einzelfall kann mit der oder dem Beschäftigten eine davon abweichende, für sie günstigere Regelung vereinbart werden.“

- C. Die bisherige Ziffer 1a des § 40 Nr. 5 TV-L wird in Ziffer 1b umbenannt und gilt in folgender Fassung:

„1b. § 16 Abs. 2 a gilt in folgender Fassung:

- (2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.“

- D. § 40 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„2. § 16 Abs. 5 gilt in folgender Fassung:

- (5) <sup>1</sup>Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 25 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten.

<sup>3</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>4</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.“

## § 5 Maßgaben zu anderen Tarifverträgen

1. Auf die in der Berufsausbildung stehenden Personen (Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten) der in § 1 genannten Hochschulen finden ab dem 01. April 2010 die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand, jeweils gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien vereinbarten Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben dieses Tarifvertrages Anwendung, sofern diese Personen von ihrem Geltungsbereich erfasst werden.

- A. § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG gilt in folgender Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) vom 01. April 2010 bis zum 31. Juli 2011

im ersten Ausbildungsjahr	652,34 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	701,15 €,
im dritten Ausbildungsjahr	745,93 €,
im vierten Ausbildungsjahr	808,06 €,

- b) vom 01. August 2011 an

im ersten Ausbildungsjahr	682,47 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	731,79 €,
im dritten Ausbildungsjahr	777,02 €,
im vierten Ausbildungsjahr	839,78 €.

- B. § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:

<sup>1</sup>Vom 01. Oktober 2011 an erhöhen sich die Ausbildungsentgelte auf 97 v. H. (Bemessungssatz) der am 01. Oktober 2011 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) geltenden Ausbildungsentgelte. <sup>2</sup>Erhöhen sich die Ausbildungsentgelte im Länderbereich nach dem 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2011, werden die erhöhten Ausbildungsentgelte zeitgleich zu 97 v. H. übernommen. <sup>3</sup>Allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im Länderbereich, die dort im Jahr 2012 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von sechs Monaten und Erhöhungen, die im Länderbereich im Jahr 2013 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Monaten in der Weise übernommen, dass der jeweils geltende Bemessungssatz auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden TdL-Ausbildungsentgelte bezogen wird. <sup>4</sup>Vom 01. Januar 2014 an werden allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte zeitgleich wie im Länderbereich mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungssatz übernommen.

<sup>5</sup>Sofern eine im Länderbereich für das Jahr 2012 vereinbarte allgemeine Erhöhung der Ausbildungsentgelte nach diesem Tarifvertrag später wirksam würde als eine für das Jahr 2013 im Länderbereich vereinbarte, werden beide Erhöhungen zu demselben Zeitpunkt wirksam, der für die Übernahme der Erhöhung aus dem Jahr 2013 nach diesem Tarifvertrag gilt. <sup>6</sup>Das gleiche gilt für allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im Länderbereich für das Jahr 2013, die nach diesem Tarifvertrag später wirksam würden als für das Jahr 2014 vereinbarte.

<sup>7</sup>Der Bemessungssatz erhöht sich zum gleichen Zeitpunkt und in demselben Umfang wie für die von § 2 Abs. 1TV-L HU erfassten Beschäftigten.“

- C. In § 15 Absatz 1 TVA-L BBiG wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz1:

Bis zum 31. Juli 2011 finden im Tarifgebiet Ost die Regelungen für dieses Tarifgebiet Anwendung.“

- D. In § 16 Absatz 1 TVA-L BBiG wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 16 Absatz 1:

Ab 2011 gilt ausschließlich der Bemessungssatz für das Tarifgebiet West.“

- E. In § 20 Absatz 3 TVA-L BBiG werden die Worte „im Jahr 2007“ durch die Worte „nach dem 31. Juli 2010“ ersetzt.

- F. In § 23 Absatz 5 TVA-L BBiG wird das Datum „01. November 2006“ durch das Datum „01. April 2010“ ersetzt.

Protokollerklärung zu § 5 Ziff. 1:

Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TVA-L BBiG. Das gilt auch, sofern in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TVA-L BBiG verwiesen wird. Insofern gelten die Regelungen des TVA-L BBiG in der Fassung dieses Tarifvertrags.

2. Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003 findet über den 31. Oktober 2010 hinaus Anwendung. Der TV-EntgeltU-L vom 12. Oktober 2006 findet keine Anwendung.

Niederschriftserklärung zu Ziff. 2:

Werden im europäischen Hochschulraum Regelungen zur Entgeltumwandlung und der Portabilität der erworbenen Ansprüche getroffen, werden die Tarifparteien Verhandlungen über deren Übernahme aufnehmen.

3. <sup>1</sup>Die nachstehend genannten Tarifverträge finden in ihrem bisherigen Geltungsbereich in der am 08. Januar 2003 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der nachfolgend jeweils festgelegten Maßgaben weiter Anwendung. <sup>2</sup>Dabei haben nach diesem Tarifvertrag und dem Tarifvertrag zur Übernahme des TVÜ-Länder HU anwendbare abweichende tarifvertragliche Regelungen Vorrang vor den Regelungen der nachstehenden Tarifverträge:
- Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 1 zum BMT-G vom 31. Mai 1979 mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 1 Buchstabe b keine Anwendung findet.
  - Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 2 zum BMT-G vom 07. Juni 1991 mit der Maßgabe, dass dieser Tarifvertrag längstens bis zum Inkraft-Treten einer neuen Entgeltordnung im Bereich des TV-L Anwendung findet.
  - Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G vom 16. August 2000, mit der Maßgabe, dass dieser nur für Beschäftigte gilt, deren Arbeitsverhältnis über den 31. März 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMTG-O Anwendung fand.
  - Tarifvertrag zur Ergänzung des BMT-G-O vom 11. Juli 1991,
  - Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (TV Infotechnik) vom 23. März 1989,
  - Tarifvertrag für Studentische Hilfskräfte II (TV Stud II), mit der Maßgabe, dass § 11 TV Stud II keine Anwendung findet und § 6 TV-L HU auf den TV Stud II keine Anwendung findet.

<sup>3</sup>Soweit in diesen Tarifverträgen auf einen Anteil eines Monatsgrund- oder Monats Tabellenlohnes abgestellt wird, tritt an die Stelle des Monatsgrund- oder des Monats Tabellenlohnes das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Absatz 2 TV-L oder das monatliche Entgelt einer individuellen Zwischen- oder Endstufe gem. § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder. <sup>4</sup>An die Stelle der Stufe 1 des Monatsgrund- oder Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts.

Protokollerklärung zu § 5 Ziff. 3:

Die Tarifvertragsparteien verpflichteten sich, nach Abschluss dieses Tarifvertrags unverzüglich Verhandlungen zum Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte (TV Stud II) vom 24. Februar 1986 aufzunehmen. Die Verhandlungen umfassen auch die Frage der Jahressonderzahlung.

4. Folgende Tarifverträge finden ab 01. April 2010 keine Anwendung mehr:
- Tarifvertrag zur Übernahme von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 21. November 1994,
  - Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Berlin,
  - Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen für Arbeiter vom 20. August 1964.
5. Für Beschäftigte, die von § 3 und 4 Anwendungs-TV der Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. April 2004 erfasst waren und die vor dem 01. April 1949 geboren sind, erfolgt ein arbeitgeberfinanzierter Ausgleich für die in Folge der Reduzierung der Bezüge eintretende Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung. Dazu findet die Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 Anwendungs-TV der Humboldt-Universität zu Berlin vom 25. Juli 2005 weiterhin Anwendung.

## § 6 Übernahme der Tarifabschlüsse im Land Berlin

- (1) <sup>1</sup>Werden für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unter die jeweils geltenden Tarifverträge mit dem Land Berlin und den Gewerkschaften ver.di und GEW fallen, tarifvertragliche Vereinbarungen getroffen, die Bezügeveränderungen (insbesondere Tabellenentgelt, Sockelbeträge, Einmalzahlung und Garantiebeträge) vorsehen, gelten diese Vereinbarungen für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

<sup>2</sup>Wenn mit dem Land Berlin und den Gewerkschaften ver.di und GEW zu den §§ 6, 20, 30 und 34 Absatz 2 TV-L abweichende tarifvertragliche Regelungen vereinbart werden, gelten diese für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

- (2) <sup>1</sup>Die vertragsschließenden Gewerkschaften verpflichten sich, der Humboldt-Universität zu Berlin zukünftig abgeschlossene Tarifverträge mit dem Land Berlin, soweit diese im Absatz 1 in Bezug genommene Regelungen zum Inhalt haben, unverzüglich vorzulegen. <sup>2</sup>Wenn nicht eine der Tarifvertragsparteien innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Abschluss des jeweiligen Tarifvertrages schriftlich widerspricht, gilt die Übernahme der in Absatz 1 in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages als vereinbart und sie treten zum im Tarifvertrag genannten Zeitpunkt auch bei der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

<sup>3</sup>Im Falle eines Widerspruchs verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen mit dem Ziel, das effektive Ergebnis des Tarifabschlusses mit dem Land Berlin für die Humboldt-Universität zu Berlin unter Berücksichtigung der hier geltenden besonderen tariflichen Regelungen zu übernehmen.

<sup>4</sup>Bei der Bewertung dieses effektiven Ergebnisses sind tabellenwirksame Entgelterhöhungen sowie sämtliche Regelungen des Tarifabschlusses zu berücksichtigen, insbesondere zur Arbeitszeit, Einmalzahlungen, Sonderzuwendungen und zu sonstigen Rahmenbedingungen.

- (3) <sup>1</sup>Wird in Tarifverhandlungen nach Absatz 2 eine Einigung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs erzielt, gilt die Übernahme der in Absatz 1 in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages als vereinbart und sie treten zum im Tarifvertrag genannten Zeitpunkt auch bei der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. <sup>2</sup>In diesem Fall sind Absatz 1 sowie die dort in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres, das auf das Ende des Verhandlungszeitraumes nach Satz 1 folgt, kündbar.

## § 7 Regelungen zur Altersteilzeit

Für Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden und die unter die Absenkungen des Anwendungs-TV der Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. April 2004 fielen, gelten §§ 3 und 4 Anw-TV HU über den 31. Dezember 2009 hinaus fort.

### Protokollerklärung:

Bei künftigen Änderungen der Arbeitszeit verständigen sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich über die daraus resultierenden Konsequenzen für Altersteilzeitbeschäftigte.

## § 8 Schuldrechtlicher Teil

Die Tarifvertragsparteien verhandeln bis zum 01. August 2011 über Möglichkeiten, in den Folgejahren die Absenkung der Jahressonderzahlung nach § 3 Ziff. 8 durch geeignete Maßnahmen vollständig auszugleichen und sie auf dieser Grundlage befristet bis zur vollständigen Anpassung an das Entgeltniveau im Bereich der TdL fortzuführen.

## § 9 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft.
- (2) § 3 Ziff. 8 tritt zum 31. Dezember 2011 außer Kraft; die Nachwirkung gem. § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages tritt der Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Februar 2010 außer Kraft.
- (4) Soweit ein nach § 2 oder § 5 Ziff. 1 anzuwendender Tarifvertrag gekündigt wird, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gegen sich gelten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Teile von davon erfassten Tarifverträgen gekündigt werden. Dies hat zur Folge, dass die gekündigten Tarifverträge, oder Teile davon, nur noch im Wege der Nachwirkung gelten, bis nach § 2 oder § 5 anzuwendende Tarifverträge abgeschlossen sind, mit denen die gekündigten Tarifverträge, oder Teile davon, abgelöst werden. Ferner endet mit Ablauf der Kündigungsfrist auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrags für die Dauer der Nachwirkung die Friedenspflicht.
- (5) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.
- (6) Sollten einzelne Regelungen dieses Tarifvertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen nicht; für diesen Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel, die bisherigen unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

Berlin, 21. Januar 2011

Humboldt-Universität zu Berlin  
Präsident

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
- Landesverband Berlin -

**Anlage A1 des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die  
Humboldt-Universität zu Berlin**

**Entgelttabelle vom 01. April 2010 bis zum 31. Juli 2011  
(Stand TV-L 2006 West zzgl. 65,00 €)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.340	4.815	5.265	5.565	5.635	
15	3.449	3.825	3.965	4.465	4.845	
14	3.125	3.465	3.665	3.965	4.425	
13 Ü*	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425	
13	2.882	3.195	3.365	3.695	4.155	
12	2.585	2.865	3.265	3.615	4.065	
11	2.495	2.765	2.965	3.265	3.700	
10	2.405	2.665	2.865	3.065	3.445	
9	2.126	2.355	2.475	2.795	3.045	
8	1.991	2.205	2.305	2.395	2.495	2.558
7	1.865	2.065	2.195	2.295	2.370	2.440
6	1.829	2.025	2.125	2.220	2.285	2.350
5	1.753	1.940	2.035	2.130	2.200	2.250
4	1.667	1.845	1.965	2.035	2.105	2.146
3	1.640	1.815	1.865	1.945	2.005	2.060
2 Ü*	1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971
2	1.514	1.675	1.725	1.775	1.885	2.000
1	Je 4 Jahre	1.351	1.375	1.405	1.433	1.505

\* Werte aus Protokollerklärung zu § 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder HU

**Anlage A2 des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die  
Humboldt-Universität zu Berlin**

<b>Entgelttabelle ab dem 01. August 2011</b> (97 v.H. Stand TV-L 1. März 2010)
---

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04	
15	3.564,09	3.953,36	4.099,97	4.620,68	5.015,01	
14	3.225,38	3.579,25	3.786,53	4.099,97	4.580,23	
13Ü*	3.301,21	3.478,15	3.786,53	4.099,97	4.580,23	
13	2.972,60	3.301,21	3.478,15	3.821,92	4.297,13	
12	2.664,22	2.957,43	3.371,98	3.735,97	4.206,13	
11	2.573,23	2.851,28	3.058,55	3.371,98	3.826,97	
10	2.477,17	2.750,16	2.957,43	3.164,71	3.559,04	
9	2.189,01	2.426,61	2.547,95	2.881,61	3.144,49	
8	2.047,46	2.269,90	2.371,00	2.467,06	2.573,23	2.638,94
7	1.916,01	2.123,29	2.259,78	2.360,89	2.441,78	2.512,55
6	1.880,63	2.082,84	2.183,96	2.285,06	2.350,79	2.421,56
5	1.799,74	1.991,85	2.092,96	2.189,01	2.264,84	2.315,39
4	1.708,74	1.895,80	2.022,18	2.092,96	2.163,73	2.209,23
3	1.683,46	1.865,46	1.916,01	1.996,90	2.062,62	2.118,23
2Ü*	1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23
2	1.552,02	1.718,85	1.769,41	1.819,96	1.936,24	2.057,56
1	Je 4 Jahre	1.380,14	1.405,41	1.435,75	1.466,08	1.541,91

\* Werte aus Protokollerklärung zu § 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder HU



## **Niederschriftserklärung**

1. Eine Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien kann ohne Tarifverhandlungen offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten im Tarifvertragstext berichtigen und Umstellungen des Tarifvertragstextes vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb redaktionelle Anpassungen in diesem Tarifvertrag – insbesondere wegen offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Bezugnahmen – erforderlich sind.
2. Wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb wesentliche Tarifrücken oder Widersprüche bei der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen.
3. Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderungen der tarifvertraglichen Regelungen zur Anwendung des Tarifrechts der Länder (TdL) im Land Berlin.
4. Die HU gibt die entsprechend den Maßgaben des TV-L HU angepasste Fassung des TV-L in einer für die Beschäftigten einfach zugänglichen Weise bekannt.